

II-3143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/67-Pr.2/85

Wien, 23. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

*1407 IAB
1985 -08- - 8
zu 1408 IJ*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Kollegen vom 13. Juni 1985 Nr. 1408/J, betreffend steuerpolitische Bestandsaufnahme, beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß sich die Fragestellung weitgehend mit der Fragestellung zu Punkt 3 der parlamentarischen Anfrage Nr. 1233/J deckt. Ich möchte daher hiezu auf meine Beantwortung vom 15. Mai 1985 verweisen und zusammenfassend folgendes festhalten:

Für den Bezieher eines durchschnittlichen Einkommens betrug die Lohnsteuer in Prozent des Bruttoeinkommens (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag) 1978 - 13,1 % und stieg bis 1981 auf 13,8 %; sie sank aufgrund der Steuersenkungen 1982/83 auf jeweils 13,1 %; 1985 wird sie schätzungsweise bei 13,7 % liegen.

Bei Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrages reduzierte (reduziert) sie sich in den angeführten Zeiträumen zwischen etwa 1,6 und 0,7 Prozentpunkten.

Je nach Kinderanzahl vermindern sich die angegebenen Werte um weitere 0,4 bis 0,5 %.

- 2 -

Wie ich bereits in meiner Beantwortung vom 15. Mai 1985 ausgeführt habe, liegt die Steuerbelastung 1985 - entgegen häufigen Vermutungen - für einen Bezieher in Höhe der Hälfte des Durchschnittseinkommens mit rund 1,7 % unter jener des Jahres 1981, wo sie 2,1 % betrug.

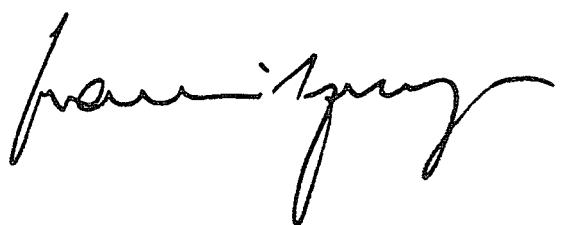
Zu Frage 2:

Eine weitere Differenzierung nach Gruppen, insbesondere nach Männern und Frauen, liegt nicht vor.

Da das Einkommensteuerrecht nicht nach beruflichem Status (Arbeiter, Angestellter, Beamter) oder Geschlecht unterscheidet, erübrigt sich eine gesonderte Durchrechnung. Für die Bezieher von Pensionseinkommen kommt die geringfügige Abweichung zur Anwendung, daß anstelle eines Werbungskostenpauschales von S 4.914,-- ein Pensionistenabsetzbetrag von S 2.400,-- anzusetzen ist.

Zu Frage 3:

Eine Berechnung (Vorausschätzung) über das Jahr 1985 hinaus wäre von zu großer Unsicherheit begleitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Pfeiffer".